

HSD

NR. 899

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.08.2023
Nummer 899

Erste Satzung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.08.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW. S. 790) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf vom 14.12.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 639) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die folgende Angabe angefügt:

„§ 13 Außer-Kraft-Treten“

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 – AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 09.05.2023.

Düsseldorf, den 24.08.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.